



Saarland

IHK-Steuerinfo

Februar 2003

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

NACHRUF	2
ARTIKEL	2
REGIERUNG HÄLT AM SOG. STEUERVERGÜNSTIGUNGSABBAUGESETZ FEST.....	2
MINI-JOBS UND NEUE ABRECHNUNGSMODALITÄTEN	4
PENSIONSZUSAGEN AUF DEM PRÜFSTAND.....	7
ERHALTUNGS-AUFWAND NACH § 3 INVZULG AUCH BEI NIEßBRAUCH FÖRDERFÄHIG	8
WANN GILT EIN SCHREIBEN NACH DER AUFGABE ZUR POST ALS BEKANNT GEGEBEN?	9
STREIT UM DIE STEUERQUOTE	9
VORLÄUFIGE STEUERFESTSETZUNG NUN AUCH BEI EINKÜNFTE N	10
AUS TERMINGESCHÄFTEN	
LITERATUREMPFEHLUNGEN	11
ZOLL-LEITFADEN FÜR DIE BETRIEBSPRAXIS	11
Kirchhof – EStG KompaktKommentar	11
JAHRESABSCHLUSS	12

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), Ass. Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

NACHRUF

Herr Dr. Günter Rau, der Mehrwertsteuer-Papst des DIHK, ist verstorben. Er hat in den 60er Jahren den DIHK und die Industrie- und Handelskammern in der Steuerpolitik auf Mehrwertsteuerkurs gebracht. Er war darüber hinaus Gesprächspartner der Verwaltung und der Mehrwertsteuergeburtshelfer im Parlament. Die reibungslose Umsetzung des Reformwerks in die Praxis ist sein bleibender Verdienst. Dazu gehört auch die in mehreren Auflagen erschienene Mehrwertsteuerbroschüre des DIHK, die ihre spätere Fortsetzung in dem Umsatzsteuer-Standardkommentar fand, der seinen Namen bis heute trägt. Er hat im Dienst der Auslandshandelskammern die Umsatzsteuer-Vergütungsstelle im DIHK aufgebaut und damit zugleich eine wichtige Einnahmequelle für das AHK-Netz begründet. Bis vor kurzem hat er sich noch durch Rat und Tat bemüht, zu verhindern, dass das Mehrwertsteuersystem durch Unvernunft der Interessen national und europaweit missbildet wird. Herr Dr. Rau verstarb im Alter von 76 Jahren am 3. Februar 2003. Wir trauern um eine Persönlichkeit, die nicht nur die steuerliche Arbeit der IHK-Organisation maßgeblich geprägt hat, sondern uns auch wegen seiner Menschlichkeit und Wärme in Erinnerung bleiben wird.

ARTIKEL

Regierung hält am sog. Steuervergünstigungsabbaugesetz fest

Die Bundesregierung will trotz des enormen Widerstandes aus der Wirtschaft das sog. Steuervergünstigungsabbaugesetz im Bundestag verabschieden. Im Rahmen der Beratungen des Finanzausschuss des Bundestages haben sich die Regierungsfractionen u.a. auf folgende Änderungen gegenüber dem Ursprünglichen Gesetzentwurf verständigt:

- Aufwendungen für Geschenke (§ 4 Abs. 5 EStG): Die Freigrenze von 40 Euro wird auf 30 Euro herabgesenkt.
- Bewertung des Vorratsvermögens nach Lifo-Verfahren (§ 6 Abs. 1 EStG): Für Nichteisenmetalle soll das Lifo-Verfahren erhalten bleiben.
- Mindestbesteuerung (§ 10d EStG): Bis zu einem Sockelbetrag von 100.000 Euro sollen Verluste innerhalb der selben Einkunftsart weiterhin verrechnet werden können. Darüber hinausgehende Beträge sollen nur bis zu 50 % verrechenbar sein.
- Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Abs. 3 Satz 6 EStG): Es ist vorgesehen, die Freigrenze auf 1.000 Euro anzuheben.
- Verlustabzug bei der Körperschaftssteuer (§ 8 Abs. 4 KStG): Beim sogenannten Mantelkauf bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen. Die ursprünglich geplante gesetzli-

che Neuregelung wurde aus dem Gesetz herausgenommen.

- Körperschaftssteuerguthaben (§ 37 KStG): Die nach dem Gesetzesentwurf noch vorgesehene Begrenzung der Verrechnungsmöglichkeit des Körperschaftssteuerguthabens auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftssteuer entfällt. Jedoch wird die auch weiterhin ausschüttungsabhängige Auszahlung des Guthabens auf jährlich 1/14 des am 31.12.2002 verbleibenden Guthabens begrenzt.
- Beschränkung des Verlustübergangs in Umwandlungsfällen (§ 11 ff. UmwStG): Die ursprünglich vorgesehene Streichung des Verlustabzugs in Fällen der Spaltung bzw. Verschmelzung wird aus dem Gesetz herausgenommen.
- Einführung eines Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer (§ 1 und 16 GewStG): Hierbei handelt es sich um eine neu eingefügte Regelung. Sie soll Kommunen dazu verpflichten, einen Mindesthebesatz einzuführen. Die Regelung geht auf eine Initiative Schleswig-Holsteins im Bundesrat zurück (Stichwort: Nordfriedrichskoog).
- Mindestbesteuerung (§ 10a GewStG): Die Begrenzung der Verlustverrechnung auf die Hälfte des laufenden Gewerbeertrages bleibt erhalten. Jedoch wird auch hier ein Sockelbetrag von 100.000 Euro eingeführt.
- Einführung eines Mindesthebesatzes bei der Grundsteuer (§ 1, 26 und 38 GrStG): Wie bei der Gewerbesteuer sollen auch bei der Grundsteuer Kommunen verpflichtet werden, einen Mindesthebesatz einzuführen.
- Kombiartikel (§ 12 Abs. 2 UStG): Die bisher geplante Neuregelung wird aus dem Gesetzentwurf herausgenommen.
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG): Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Brennholz bleibt erhalten.
- Verrechnungspreise (§ 90 Abs. 3 AO): Aufzeichnungen sollen zeitnah nur bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen erstellt werden müssen. Die Sanktionen bei Nichtvorlage der Aufzeichnungen wurden auf 5.000 Euro bzw. zwischen 5 und 10 % des Mehrbetrages der Einkünfte herabgesetzt. Bei verspäteter Vorlage der Aufzeichnungen soll nunmehr ein Zuschlag von 1.000.000 Euro drohen.
- Investmentfonds (§§ 39 ff. des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften): Die von Investmentfonds erzielten Gewinne auf der Veräußerung von Wertpapieren werden erst im Fall der Ausschüttung oder der Rückgabe oder Veräußerung des Anteilsscheins besteuert. Im Fall der Ausschüttung findet die im Einkommenssteuergesetz geregelte pauschale Besteuerung statt.

Die Änderungsanträge wurden am 12. Februar in der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages eingebracht und sollen am 19. Februar in der folgenden Sitzung verabschiedet werden. Die zweite und dritte Lesung im Parlament ist für den 21. Februar angesetzt.

Die Union lehnt nach wie vor die geplanten Steuererhöhungen ab. Das Gesetz wird deshalb voraussichtlich am 14. März keine Zustimmung im Bundesrat bekommen. Im

anschließenden Vermittlungsverfahren will die Union nur über Änderungen bei der Körperschaftsteuer verhandeln. Hierzu will die Union im Vermittlungsverfahren einen eigenen Vorschlag präsentieren.

Fazit: Für die Unternehmen ist jedes Vertrauen in die Berechenbarkeit der Steuerpolitik der Bundesregierung verlorengegangen. Planungssicherheit ist für Investoren inzwischen ein Fremdwort. Der Wissenschaftlicher Beirat im Bundesfinanzministerium (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) schildert in seiner jüngsten Stellungnahme sehr eindrucksvoll die schädlichen Wirkungen dieser Art von Steuerpolitik. (Sw)

Mini-Jobs und neue Abrechnungsmodalitäten

Gesetzesentwicklung

Zum 1. April 2003 ist die Neuregelung bei den Mini-Jobs umzusetzen. Das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht die entsprechenden Gesetzesänderungen vor. Hierbei treten Änderungen sowohl im Sozialversicherungsrecht als auch im Einkommensteuerrecht ein. Diese beziehen sich insbesondere auf die Abschaffung der Steuerfreiheit von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bei Einführung einer neuen Lohnsteuerpauschalierung für Mini-Jobs sowie die Einführung einer Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a EStG.

Kurzüberblick über die Neuregelung der sog. „Mini-Jobs“

Wichtig ist zunächst: Bei Abrechnungen bis einschließlich März 2003 gelten die bisherigen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts und des Sozialversicherungsrechts (vgl. § 8 Abs. 1 SGB IV) hinsichtlich der Definition von geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen weiter fort.

Beratungshinweis:

Die steuerfreie Abrechnungsmöglichkeit entfällt für Lohnzahlungszeiträume ab April 2003. Auf den jüngeren Freistellungsbescheinigungen wird daher klarstellend vermerkt, dass die Freistellungsbescheinigung bis zum 31. März 2003 gilt. Selbst wenn sich ein solcher Vermerk aus der Freistellungsbescheinigung nicht ergibt, darf ab April 2003 nicht mehr steuerfrei abgerechnet werden.

Ab dem 1. April 2003 wird die Grenze für das Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigte von bislang 325 Euro auf 400 Euro monatlich angehoben. Die bislang maßgebende Dauer der Arbeitszeit für das Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich entfällt ersatzlos.

Beratungshinweis:

Durch den Wegfall des zeitlichen Beschäftigungskriteriums ist ab dem 1. April 2003 ein Nachweis der tatsächlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch im Steuerrecht, weil auf den Höchststarbeitslohn bei Anwendung einer Lohnsteuerpauschalierung verzichtet wird.

Der Arbeitgeber entrichtet für geringfügig entlohnte Beschäftigte Pauschalabgaben in Höhe von grundsätzlich insgesamt 25 Prozent. Davon entfallen auf die Rentenversicherung 12 Prozent - mit einer Aufstockungsoption auf den regulären Rentenversicherungsbeitrag von 19,5 Prozent (Aufstockungsbetrag: 19,5 Prozent – 12 Prozent = 7,5 Prozent) für Arbeitnehmer -, auf die Krankenversicherung grundsätzlich 11 Prozent - sowie eine einheitliche Pauschsteuer mit Abgeltungswirkung in Höhe von 2 Prozent. Auf diese einheitliche Pauschsteuer fällt keine Kirchensteuer und kein Solidaritätszuschlag an (§ 40a Abs. 2 EStG n. F.).

Beratungshinweis:

Die Lohnsteuerpauschalierung kann auch zugunsten der Abrechnung nach den Merkmalen einer vom Arbeitnehmer vorgelegten Lohnsteuerkarte erfolgen. Insoweit verringert sich die Arbeitgeberbelastung auf 23 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

Die Pauschalbeiträge und die einheitliche Pauschsteuer sind an eine gemeinsame Stelle abzuführen. Aufgabe dieser Einzugsstelle ist es, die den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung zustehenden Teilbeträge zu verteilen. Für den Beitragseinzug und das Meldeverfahren wird die Bundesknappschaft – Verwaltungsstelle Cottbus - zuständig.

Beratungshinweis:

Für die Erhebung der einheitlichen Pauschalsteuer von 2 Prozent ist die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig (§ 40 Abs. 6 EStG). Dies gilt nicht für die ansonsten anwendbaren Lohnsteuerpauschalierungsbeträge. Die einheitliche Pauschsteuer ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen in einem Beitragsnachweis anzumelden. In dem Beitragsnachweis ist auch die Steuernummer des Arbeitgebers anzugeben (§ 28f SGB IV).

Mini-Jobs in Privathaushalten werden in § 8a SGB IV definiert. Hierfür betragen die Pauschalabgaben des Arbeitgebers zukünftig grundsätzlich 12 Prozent. Hiervon entfallen jeweils 5 Prozent auf die Renten- und Krankenversicherung sowie 2 Prozent auf eine einheitliche Pauschsteuer gem. § 40a Abs. 2 EStG. Diese einheitliche Pauschsteuer kann bei dem Arbeitnehmer nicht auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet werden. Auch hier sollen Pauschalbeiträge und Steuer an eine Einzugsstelle abgeführt werden.

Haushaltsdienstleistungen werden zukünftig gem. § 35a EStG steuerlich in unterschiedlicher Höhe in Form einer Minderung der tariflichen Einkommensteuer gefördert:

1. Für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Mini-Jobs in Höhe von 10 Prozent, höchstens 510 Euro;
2. für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten in Höhe von 12 Prozent, höchstens 2.400 Euro;

3. für den Bezug von Haushaltsdienstleistungen durch einen privaten Haushalt (zum Beispiel Dienstleistungsagenturen) in Höhe von 20 Prozent, höchstens 600 Euro.

Beratungshinweis:

Diese Steuerermäßigung kann bereits im Lohnsteuerermäßigungsverfahren berücksichtigt werden. Hierzu kann ein Freibetrag in Höhe des Vierfachen der höchstens berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf der Lohnsteuerkarte vermerkt werden (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c EStG).

Aufbauend auf dem geltenden Recht der Sozialversicherung werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Privathaushalt zusammengerechnet werden. Dies führt zur Versicherungspflicht bei Überschreiten des monatlichen Grenzwertes von 400 Euro; bei zusammengerechneten Entgelten zwischen 400 und 800 Euro gilt eine Sonderregelung zur Bestimmung der Höhe der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung für die so genannte Gleitzone.

Grundsätzlich werden versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen mit geringfügig entlohten Beschäftigungen zusammengerechnet. Gegenüber dem bisherigen Recht besteht künftig eine wichtige Ausnahme: Eine (einzelne) geringfügige Nebenbeschäftigung bis zu 400 Euro monatlich bleibt zusammenrechnungsfrei. Diese geringfügig entlohnte Beschäftigung kann damit ab dem 1. April 2003, mit niedrigen Abgaben belegt, neben der Haupttätigkeit ausgeübt werden.

Außerdem wird eine Gleitzone oberhalb von monatlich 400 Euro bis zur Grenze von 800 Euro eingeführt. Oberhalb von Arbeitsentgelten von 400 Euro besteht nach wie vor in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht. Hier setzt der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein. Für Arbeitsentgelte zwischen 400 und 800 Euro fällt aber nicht der volle Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung an. Vielmehr steigt der vom Arbeitnehmer für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an. Zur Glättung des Übergangs in die Gleitzone geht der Arbeitnehmeranteil von einem Startpunkt aus, der sich aus der Differenz der Hälfte des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (ca. 21 Prozent) zum Pauschalbeitrag (25 Prozent) ergibt (zurzeit also rund 4 Prozent). Das Gleitzoneprivileg gilt jedoch nicht für Beschäftigungen, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Insoweit sind für beide Beschäftigungen „volle“ Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Ab einem Arbeitsentgelt von monatlich 400,01 Euro erfolgt eine individuelle Besteuerung. Eine Gleitklausel wie im Sozialversicherungsrecht existiert im Steuerrecht nicht. Daher dürfte die Gleitklausel für Fälle, in denen eine Zusammenveranlagung mit einem ganzjährig beschäftigten Partner erfolgt, nicht wirksam sein und keine Praxiswirkung entfalten. (Se)

Pensionszusagen auf dem Prüfstand

Anlässlich des neuen BFH-Urteiles zur Behandlung von Pensionszusagen an einen Gesellschafter-Geschäftsführer möchten wir noch einmal auf deren Besonderheiten hinweisen. Mit Urteil des I. Senates vom 04.09.2002, veröffentlicht am 15.01.2003 – AZ I R 7/01, ist der Bundesfinanzhof auf die besondere Bedeutung der insolvenzrechtlichen Überschuldung eingegangen. Streitig war, inwieweit die Gewährung einer Versorgungszusage eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG darstellt, wenn hierdurch das Unternehmen in die Nähe der insolvenzrechtlichen Überschuldung geführt wird. Der BFH weist auf folgende Kriterien hin:

1. Eine vGA ist gegeben, wenn einem gesellschafterfremden Geschäftsführer die Pensionszusage nicht gewährt worden wäre (Fremdvergleich). Kriterien können dabei sein: unangemessene Höhe der Zusage, ihre mangelnde Finanzierbarkeit aufgrund schlechter Ertragslage oder schlechter Vermögenssituation des Unternehmens.
2. Maßgebend für die mangelnde Finanzierbarkeit wegen schlechter Vermögenslage ist, ob die Versorgungszusage zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Unternehmens führt. Der BFH weist ausdrücklich die Auffassung der Finanzverwaltung zurück, wonach eine Unangemessenheit wegen mangelnder Finanzierbarkeit schon immer dann gegeben ist, wenn hierdurch das Unternehmen in die bloße Gefahr der insolvenzrechtlichen Überschuldung gerät.
3. Die insolvenzrechtliche Überschuldungsberechnung erfolgt unter der Annahme, dass das Ruhestandsalter (i.d.R. 65. LJ) erreicht wird. Unmaßgeblich ist, ob in einem plötzlichen, nach dem Bilanzstichtag eintretenden Versorgungsfall evt. die Rückstellung aufgestockt werden muss und dieser (höhere) Wertansatz zur insolvenzrechtlichen Überschuldung führt (Bilanzsprungtheorie).
4. Grundlage der insolvenzrechtlichen Überschuldungsberechnung ist die Handelsbilanz – folglich ist die Pensionszusage mit dem handelsrechtlichen Teilwert zu bewerten. Da dieser jedoch nur aufwendig zu ermitteln ist, kann aus Vereinfachungsgründen der steuerrechtliche Anwartschaftsbarwert i.S.d. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG angesetzt werden. (Vo)

Hinweis: Bitte beachten Sie die gestuften Prüfungsschritte:

- 1) Betriebsausgabenabzug
 - Abzugsvoraussetzungen gem. § 6a EStG sind zu beachten
- 2) außerbilanzielle Hinzurechnung im Fall einer vGA, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG
 - Maßstab = Fremdvergleich :
 - a) - Gesamtbezüge überhöht ?
 - adäquates Verhältnis : Aktivbezüge – Versorgungsansprüche ?
 - b) Finanzierbarkeit ?
 - Maßstab: insolvenzrechtliche Überschuldung
 - Annahme: Erreichen des Ruhestandsalters
 - nicht: Bilanzsprungtheorie
 - tatsächl. Eintritt der insolvenzrechtl. Überschuldung
 - nicht: kein ausreichender Abstand zur Überschuld.grenze
 - Wertansatz mit:
 - Grundsatz: Anwartschaftsbarwert i.S.d. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG
 - es sei denn: nachgewiesener, niedrigerer handelsrechtlicher Teilwert § 253 Abs.1 S. 2 HGB

Investitionszulage : Erhaltungsaufwand nach § 3 InvZulG auch bei Nießbrauch förderfähig

Die staatliche Förderung nach dem Investitionszulagengesetz knüpft an die Vornahme von bestimmten Investitionsmaßnahmen an. Zwar hat der Gesetzgeber in dem Katalog der §§ 2 – 4 InvZulG 1999 die verschiedenen förderfähigen Maßnahmen beschrieben – weitestgehend ungeregelt blieb jedoch, welche Person die Investitionszulage in Anspruch nehmen kann.

Die sog. „persönliche Anspruchsberechtigung“ findet allenfalls in

- § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 1 InvZulG (Anlagevermögen eines Betriebes setzt zivilrechtliches oder wirtschaftliches Eigentum voraus – mithin der „Eigentümer“);
 - § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InvZulG (Anschaffung eines Gebäudes . . . durch den zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen „Eigentümer“) oder
 - § 4 Abs. 1 InvZulG (eigenes Haus / eigene Eigentumswohnung)
- eine gewisse Erwähnung. Im Schrifttum wurde daher die Auffassung vertreten, dass generell nur dem zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer die Anspruchsberechtigung zukommt.

Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof in einem am 15.01.2003 veröffentlichte Urteil entgegengetreten (AZ.: III R 37/01 vom 05.09.2002). Gegenstand des Rechtsstreites war die Frage, ob auch der Inhaber eines zeitlich befristeten, entgeltlichen Nießbrauches an einem Mietwohngebäude förderberechtigt sein kann. Im vorliegenden Fall hatte der Nießbrauchsberechtigte umfassende Sanierungsarbeiten durchgeführt und daraufhin die Gewährung einer Investitionszulage beantragt. Der III. Senat des BFH führt aus, dass hinsichtlich des in Frage kommenden Fördertatbestandes des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvZulG 1999 die persönliche Anspruchsberechtigung nicht auf den zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer beschränkt ist, sondern auch auf bloß Nutzungsberechtigte (Mieter, Nießbrauchsinhaber etc.) ausgedehnt werden muss.

Das InvZulG 1999 habe in den §§ 2 – 4 eine Vielzahl selbständiger Fördertatbestände formal zusammengefasst – ohne jedoch deren materielle Eigenständigkeit zu eliminieren. Daher seien die Tatbestandsvoraussetzungen jeweils differenziert nach dem konkreten Förderzweck der einschlägigen Norm zu untersuchen :

Der Fördertatbestand des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvZulG knüpft in seinem Wortlaut an die bloße Vornahme von Erhaltungsarbeiten an – eine Begrenzung auf die Vornahme durch den zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer ist nicht gegeben. Sinn und Zweck der Norm lassen ebenfalls keine einschränkende Auslegung zu: erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, durch finanzielle Anreize dem großen Sanierungsbedarf in Ostdeutschland Rechnung zu tragen. Dieser Zielsetzung wird aber gerade dann Rechnung getragen, wenn ein Eigentümer selbst zur Durchführung derartiger notwendiger Sanierungsmaßnahmen finanziell nicht in der Lage ist und sie an seiner Stelle von einem Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Systematisch erfordere der Fördertatbestand ebenso wenig eine engere Auslegung, da das InvZulG eine bloß redaktionelle Zusammenfassung der verschiedenen Fördertatbestände darstellt. Auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe sich keine andere Wertung. Es sei vielmehr sachgerecht, jedem Investor die Investitionszulage nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvZulG 1999 zuzubilligen, der die dem Förderzweck entsprechenden Investitionen aus eigenen Mitteln und auf eigenes Risiko erbringt. Daher müssen auch Nießbrauchsberechtigte und Mieter in die persönliche Anspruchsberechtigung einbezogen werden. (Vo)

Wann gilt ein Schreiben nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben?

Der Gesetzgeber hat in der Abgabenordnung (AO) angeordnet, dass ein Schriftstück, das zur Post aufgegeben worden ist, als am 3. Tag nach der Aufgabe als bekannt gegeben gilt (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO). Ob diese Fiktion auch dann gilt, wenn der dritte Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, wird durch die einzelnen Senate des Bundesfinanzhofes unterschiedlich beantwortet. Zum Teil wird auf die Regelung in § 108 Abs. 3 AO verwiesen, wonach eine Frist erst am nächstfolgenden Werktag endet, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Der 9. Senat hat wegen der unterschiedlichen Rechtsansichten unlängst (Beschluss v. 17.09.2002 - IX R 68/98 - DB 2002, 2520) den Großen Senat angerufen, um die Rechtsfrage für alle Senate einheitlich zu entscheiden. Bis zu einer Entscheidung sollten alle einschlägigen Rechtsstreitigkeiten offen gehalten werden. (Ne)

Streit um die Steuerquote

Unter Hinweis auf die von der OECD am 10.10.2002 veröffentlichte Steuer- und Abgabenquote hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 20.01.2003 eine Pressemitteilung mit den Worten überschrieben "Deutschland ist kein Hochsteuerland". Das BMF stützt sich hierbei auf die Erhebung der OECD für das Jahr 2001, die in der Tat beeindruckend klingt. Die Steuer- und Abgabenquote (einschl. Sozialversicherungen) beträgt in Deutschland im Jahr 2001 hiernach 36,4 % und wird in Europa damit von den größeren Volkswirtschaften nur von Spanien mit 35,2 % unterschritten. Bei der reinen Steuerlast (ohne Sozialversicherungen) weist Deutschland im Jahre 2001 mit 21,7 % sogar die niedrigste Steuerquote in Europa aus. Nur Japan hat nach dem OECD-Vergleich mit 17,2 % (im Jahr 2000) eine niedrigere Rate; die reine Steuerquote der USA beträgt 22,7 % (2000).

Die Ermittlungsmethode zur Bestimmung der Steuerquote durch die OECD ist jedoch nicht unumstritten. Insbesondere das Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, und das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim, (ZEW) wandten sich gegen die durch die OECD ermittelte Steuerquote. Sie kritisierten, dass in der OECD-Berechnung das Kindergeld (im Jahr 2001 rund 31 Mrd. Euro) und die EigZul (2001: 5,5 Mrd. Euro) nicht - wie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) - als staatliche Ausgabe, sondern als Steuermindereinnahme erfasst worden sei. Die VGR zu Grunde gelegt ergebe sich eine reine Steuerquote von 23,7 %. Bei der Steuer- und Abgabenquote liege Deutschland mit 42,1 % europaweit nur noch im Mittelfeld; Staaten wie Spanien (36 Prozent), Großbritannien (38,7 Prozent) oder die Niederlande (40,7 Prozent) hätten eine deutlich niedrigere Steuer- und Abgabenquote.

Zudem seien die Vergleichswerte deshalb mit Vorsicht zu genießen, weil die OECD Aufkommenszahlen der Finanzstatistik ins Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) setze. Das BIP sei aber ein Indikator für die Wertschöpfung einer Volkswirtschaft und stehe in keinem Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Gewinnen. Die durch die Europäische Kommission ermittelte effektive Steuerbelastung sehe Deutschland durchweg am oberen Ende der Belastungsskala. Die Durchschnittsbelastungen betrügen nach der anerkannten Berechnungsvariante von Devereux/Griffith z.B. in Großbritannien 29,1 %, in Spanien 32,0 %, in den Niederlanden 32,9 % und in

Deutschland 36,0 %. Das ZEW hat hierzu auf ihrer Internet-Seite (www.zew.de) folgende Vergleichstabelle veröffentlicht:

Staat	Tarifliche und effektive Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften (2001) ¹			Abgaben- und Steuerquoten gem. OECD-Studie (2001) ²		
	Tariflicher Steuersatz	Durchschnittsbelastung (Devereux/Griffith)	Durchschnittsbelastung (European Tax Analyzer)	Abgaben- und Steuerquote	Gesamtsteuerquote	Ertragsteuerquote
Belgien	40,2	35,6		45,3	31,10	17,9
Dänemark	30,0	27,8		49,0	46,80	28,9
Deutschland	39,4	36,0	30,1	36,4	21,70	10,0
Finnland	29,0	27,4		46,3	33,90	19,1
Frankreich	36,4	35,8	37,6	45,4	28,90	11,6
Griechenland	37,5	27,8		40,8	29,40	13,9
Großbritannien	30,0	29,1	21,6	37,4	31,00	14,9
Irland	10,0	10,8	8,3	29,2	24,90	12,7
Italien	40,3	28,8		41,8	29,60	14,9
Luxemburg	37,5	33,2		42,4	30,80	15,2
Niederlande	35,0	32,9	23,7	39,9	25,60	10,7
Österreich	34,0	29,0		45,7	30,70	14,4
Portugal	35,2	31,7		34,5 ³	25,60 ³	10,3 ³
Schweden	28,0	23,6		53,2	37,30	22,2
Spanien	35,0	32,0		35,2	22,60	10,0

1 Berechnungen des ZEW

2 OECD Revenue Statistics 1965 – 2001, Paris, 2002

3 Stand 2000

(Ne)

Vorläufige Steuerfestsetzung nun auch bei Einkünften aus Termingeschäften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte durch Urteil vom 16.07.2002 (IX R 62/99 - DB 2002, 2354) ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Frage eingeleitet, ob § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (Einkünfte aus privaten Wertpapiergeschäften) mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der BFH hatte deshalb Bedenken, weil diese Einkünfte weitgehend unerklärt bleiben, und die Finanzverwaltung keine Möglichkeit der Kontrolle hat. Die Finanzverwaltung reagierte darauf durch Schreiben vom 15.10.2002 (IV D 2 - S 0622 - 23/02) mit der Anordnung, Steuerfestsetzungen in soweit vorläufig durchzuführen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die zuvor genannten Grundsätze nunmehr mit Schreiben vom 12.12.2002 (IV D 2 - S 0338 - 81/02) auf Termingeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG ausgedehnt. (Ne)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Zoll-Leitfaden für die Betriebspraxis

Der Wegweiser für das gesamte Ein- und Ausfuhrverfahren

Von Dieter Fraedrich, Diplom-Finanzwirt bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen, Köln

12., überarbeitete und erweiterte Auflage 2001, 344 Seiten mit zahlreichen Tabellen, 14,4 x 21 cm, kartoniert, EURO (D) 39,80

ISBN 3 503 06013 8

ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München

Zum Inhalt: Der bewährte praxisorientierte Zoll-Leitfaden enthält in seiner 12. Auflage einen Gesamtüberblick über die komplexen Ein- und Ausfuhrregelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Berücksichtigt werden das Zollrecht, das Ursprungsrecht mit Freihandelsabkommen, das Präferenzrecht gegenüber Entwicklungsländern, das Außenwirtschaftsrecht mit den exportbezogenen dual-use-Güter-Vorschriften, die Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen, die Verbote und Beschränkungen sowie die Verfahrensweisen im Binnenmarktverkehr. Hinweise zum E-Commerce und auf Internetadressen vervollständigen die Aktualität.

Erleichternde Arbeitsunterlagen stellen die vielen Tabellen dar, wie Texte der Ursprungserklärungen für sämtliche Abkommensländer, Umsatzsteuersätze innerhalb der EU, Berechnung des passiven Veredelungsverfahrens, INCOTERMS, zollpflichtige Waren aus Entwicklungsländern oder Vergütungsverfahren zur Umsatzsteuer.

Neuerscheinung im

C. F. Müller Verlag

Kirchhof – EStG KompaktKommentar

Das Einkommensteuergesetz 2002 mit seinen zahlreichen Reformen, unter anderem zur Fortentwicklung der Unternehmensteuer, zur Familienförderung und zum Altersvermögen sowie zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, sorgt für weitreichende Änderungen in der steuerlichen Praxis.

Der vorliegende Kommentar trägt diesen Neuerungen Rechnung, indem er das aktuelle Einkommensteuerrecht auf der Grundlage von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis eingehend erläutert.

Die Kommentierung gibt die wesentlichen Züge der höchstrichterlichen Rechtsprechung in kompakter Form wieder. Die übersichtlich gegliederten Erläuterungen beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Paragraphen. Der systematische Zusammenhang und die Grundaussage der einzelnen Vorschriften werden knapp und einprägsam dargestellt. Kurze Inhaltsübersichten über die Paragraphen, einzelne Nachweise der Modellfälle und Fallgruppen sowie ein detailliertes Stichwortverzeichnis ermöglichen das rasche Auffinden von Problemlösungen bei allen praxisrelevanten Fragestellungen des EStG. Zahlreiche Anwendungsempfehlungen und Beratungshilfen runden das Werk ab.

EStG KompaktKommentar. Einkommensteuergesetz. Herausgegeben von Professor Dr. Paul Kirchhof, Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht, Heidelberg. 2., neu bearbeitete Auflage 2002. XXIV, 2.238 Seiten. Gebunden mit zwei Lesebändchen. € 97,- sFr 164,-. ISBN 3-8114-0764-3
(Heidelberger Kommentar)
C.F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg (www.kirchhof-estg.de)

Reiner Deussen (Hrsg.)

Jahresabschluss

Reihe Praxis Creditreform

1. Auflage 2001

232 Seiten, Geb., EUR 39,95

ISBN 3-7910-1641-5

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Das Buch soll dem Leser einen Einblick in die Systematik und den Inhalt eines Jahresabschlusses geben. Das Werk beschreibt die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB und berücksichtigt die vom HGB abweichenden steuerlichen Vorschriften. Die einzelnen Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungspositionen werden ebenso abgehandelt wie der Anhang und der Lagebericht. Das Werk wird ergänzt durch einen ausführlichen Praxis-Checklistenteil zur Vorbereitung eines Jahresabschlusses.

Herausgeber:

Dr. Reiner Deussen, selbst. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Tätigkeitsschwerpunkt Mittelstandsberatung).